

Gutachten

zur Berechnung der Verbrauchsgebühren für die
Wasserversorgungseinrichtung der

Stadt Germering

Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027

Bayerischer Kommunal
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunal Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Angaben	3
2. Technische und wirtschaftliche Grundlagen	4
3. Ermittlung des Gebührenbedarfs	6
3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs.....	6
3.2 Kalkulatorische Kosten	6
3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt	7
3.4 Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren	7
3.5 Wasserbezugsmenge	8
3.6 Grundgebühren.....	9
4. Gebührenbedarf und Gebührensätze	10
5. Abschließende Bemerkungen	11

Anlagen

- 1 Nachkalkulationen 2019 bis 2022
- 2 Ausgleich und Verzinsung der Über-/Unterdeckungen
- 3 Voraussichtliche Erlöse und Kosten 2024 bis 2027
- 4 Ermittlung des Grundgebührenaufkommens
- 5 Berechnung der Verbrauchsgebühren

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Germering haben uns mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung beauftragt. Das Gutachten wurde von unserer Prüferin Frau Michaela Egger erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf folgende Unterlagen, die wir der Verwaltung überlassen haben:

- detaillierte Nachkalkulationen 2019 bis 2022
- detaillierte Ermittlung des Gebührenbedarfs 2024 bis 2027

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe von MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde aus den kaufmännischen Jahresabschlüssen sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis unserer Berechnungen erörterte unsere Prüferin am 08.09.2023 telefonisch mit Herrn Andreas Robrecht (Werkleiter) und Frau Irina Titze (kaufmännische Leiterin) von den Stadtwerken Germering.

2. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Germering betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Germering eine rechtlich einheitliche öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Germering mit Ausnahme der vom Wasserbeschaffungsverband Germering derzeit versorgten Stadtteile.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung ist in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 09.11.2016 geregelt.

Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 09.11.2016.

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	0,31 €
pro m ² zulässige Geschossfläche	1,99 €

Die Verbrauchsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.11.2011 auf 0,90 €/m³ Wasserbezug festgelegt.

Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃):

– bis 4 m ³ /h	9,72 €/Jahr
– bis 10 m ³ /h	11,25 €/Jahr
– bis 16 m ³ /h	18,41 €/Jahr
– bis 25 m ³ /h	125,27 €/Jahr
– bis 63 m ³ /h	153,39 €/Jahr
– bis 100 m ³ /h	189,18 €/Jahr
– bis 160 m ³ /h	201,96 €/Jahr
– bis 250 m ³ /h	296,55 €/Jahr
– Verbundzähler 4/25 m ³ /h	329,78 €/Jahr
– Verbundzähler 4/63 m ³ /h	416,70 €/Jahr
– Verbundzähler 4/100 m ³ /h	503,62 €/Jahr
– Verbundzähler 10/100 m ³ /h	616,55 €/Jahr
– Verbundzähler 16/250 m ³ /h	746,29 €/Jahr

Nach § 8 Abs. 1 BGS-WAS ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs

Für die Wasserversorgungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt des Rohrnetzes) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Bemessungszeitraum kalkuliert werden. Im Benehmen mit den Stadtwerken sind wir von einem vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2024 bis 31.12.2027) ausgegangen.

3.2 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den kaufmännischen Abschreibungen des Anlagennachweises der Stadtwerke. Den Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren 2023 bis 2027 ermittelte die Verwaltung anhand von Kostenschätzungen. Nähere Informationen können den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden (siehe oben). Die Stadt beabsichtigt derzeit nicht auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. hierzu Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.07.2013, GVBl 2013, S. 404).

Die kalkulatorischen Zinsen berechneten wir nach der sog. Restbuchwertmethode. Hierbei gingen wir - im Benehmen mit der Verwaltung - von einem Zinssatz von 3,0 % aus.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitragsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührekalkulation nicht an.

Die Stadt erhielt für ihre Wasserversorgungseinrichtung auskunftsgemäß keine staatlichen Zuwendungen, die gebührenmindernd zu berücksichtigen waren. Die Zuwendungen früherer Jahre waren bereits vor Beginn unseres Kalkulationszeitraums vollständig aufgelöst.

3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung ermittelten wir anhand der Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Vorjahre. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden für die Folgejahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt. Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen (siehe oben) sowie aus Anlage 3.

3.4 Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend von den kaufmännischen Jahresabschlüssen ermittelten wir die betriebswirtschaftlichen (kostenrechnerischen) Ergebnisse des Zeitraums 01.01.2018 bis 31.12.2022 (vgl. Anlage 1). Der Gebührenbemessungszeitraum umfasste das Jahr 2023 nicht.

Die Stadtwerke gewähren für den Eigenverbrauch sowie für die hoheitlichen Einrichtungen der Stadt eine Gebührenermäßigung auf den Verbrauchsgebührensatz i.H. von 10 % bzw. 0,09 €/m³ Wasserverbrauch (vgl. § 7 Satz 2 Nr. 3 EBV). Die dadurch bedingten Gebührenaufschläge dürfen jedoch nicht den übrigen Gebührenschuldern angelastet werden (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Wasserversorgung, 20.13/10). Wir stellten daher bei der Erstellung der Nachkalkulationen 2018 bis 2022 entsprechende fiktive Erlöse in Höhe der gewährten Preisnachlässe ein.

Es ergaben sich folgende Über- bzw. Unterdeckungen:

Stand/Jahr	Über- (+) bzw. Unterdeckung (-) €
Stand 01.01.2018	+ 496.082
2018	+ 64.940
2019	+ 37.828
2020	+ 132.704
2021	- 17.125
2022	- 49.133

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2020 bis 2022 lag das endgültige Ergebnis des Jahre 2018 noch nicht vor. Die Differenz zwischen dem vorläufigen und dem nun errechneten endgültigen Ergebnis fließt in den Bemessungszeitraum 2024 bis 2027 mit ein.

Das Ergebnis des Jahres 2023 kann nur in den Kalkulationszeitraum ab 2028 einfließen, wenn eine Gebührenüberdeckung vorliegt. Diese wäre dann dem Gebührenzahler gutzubringen. Eine Gebührenunterdeckung kann, da dieses Jahr nicht im Gebührenbemessungszeitraum 2020 bis 2022 liegt und kein Gebührensatz kalkuliert wurde, nicht aufgeholt werden.

Die voraussichtlichen Kostenüberdeckungen zum 31.12.2022 von rd. 673 T€ (einschließlich Verzinsung und vorgetragener Überdeckung zum 01.01.2018) stellten wir in den neuen Kalkulationszeitraum ein, verzinsten sie bis zu dessen Ende und glichen sie rechnerisch aus (vgl. Anlage 2).

Einzelheiten zu den Betriebsabrechnungen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Wasserbezugsmenge

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die erwarteten Abnahmemengen wurden im Be- nehmen mit der Verwaltung geschätzt. Dabei wurden die Jahre 2020 und 2021 aus der Berechnung des Durchschnitts der Vorjahre ausgenommen, da der Verbrauch bedingt durch die Corona-Pandemie vergleichsweise hoch war; 2022 ging er wieder zurück.

3.6 Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lässt Grundgebühren zur Deckung der Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Wasserversorgung erhoben. Sie wird daher nicht nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt.

Mit den Grundgebühren sollen die Vorhaltekosten, also die verbrauchsunabhängigen bzw. fixen Kosten abgedeckt werden. Verbrauchsunabhängige Kosten sind insbesondere die kalkulatorischen Kosten. Darüber hinaus enthalten auch die Personalkosten sowie die Unterhalts- und Instandsetzungskosten erhebliche Fixkostenanteile (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 33, Nr. 2).

Die Grundgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass daneben in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung über Verbrauchsgebühren stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Einvernehmlich mit der Verwaltung berechneten wir die Verbrauchsgebühren mit unveränderten Grundgebührensätzen (vgl. Anlage 4).

4. Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Berechnungen des Gebührenbedarfs der Wasserversorgungseinrichtung in den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich aus der Anlage 3.

Die Ermittlung der Verbrauchsgebührensätze ist aus der Anlage 5 ersichtlich. Ergänzend verweisen wir auf die der Verwaltung überlassenen Berechnungsunterlagen (siehe oben).

Nach unseren Berechnungen ergeben sich bei unveränderten Grundgebührensätzen folgende Verbrauchsgebühren:

Zeitraum	€/m³
2024	1,19
2025	1,23
2026	1,19
2027	1,20
Durchschnitt	1,20

5. Abschließende Bemerkungen

Auftragsgemäß ermittelten wir unter Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren den Gebührenbedarf für die Wasserversorgungseinrichtung für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum (2024 bis 2027).

Unsere Berechnungen beruhen auf eigenen Einschätzungen, Zahlenmaterial sowie Auskünften der Verwaltung. Außerdem geben wir zu bedenken, dass die Prognosen über die Entwicklung der Sach- und Personalkosten sowie der kalkulatorischen Kosten nicht unerhebliche Unwägbarkeiten bergen.

Wir empfehlen, die Wasserverbrauchsgebühr auf 1,20 €/m³ zum 01.01.2024 festzulegen. Vor Ablauf des Gebührenbemessungszeitraums zum 31.12.2027 wären die Gebühren neu zu berechnen.

München, xx.xx.2023
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
xxxx

xxxx